

Erläuterungen zur Verordnung des Bundesrats über die Ergänzungsprüfung 2022 für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung Passerellen-Ergänzungsprüfung 2022)

1. Ausgangslage

Das Coronavirus wird mit grösster Wahrscheinlichkeit auch in den kommenden Monaten in der Schweiz noch präsent sein. Im Kontext einer sich verändernden Epidemie besteht die Notwendigkeit, dynamisch auf die jeweils entstehenden Herausforderungen zu reagieren, um sich an die jeweilige Situation anpassen zu können.

Mit Verordnung vom 12. März 2021¹ über die Ergänzungsprüfung 2021 für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Passerellen-Ergänzungsprüfung 2021) wurde die rechtlichen Voraussetzungen für eine Regelung zur Sicherstellung der Durchführung der Passerellen-Ergänzungsprüfung für das Jahr 2021 geschaffen.

Im Hinblick auf die Durchführung der Passerellen-Ergänzungsprüfung 2022 müssen auch für dieses Jahr Spezialregelungen für den Fall erlassen werden, dass diese Prüfungen nicht gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden können.

Mit dieser Verordnung regelt der Bundesrat die Ergänzungsprüfung Passerelle 2022 auf Bundesebene in Parallelität zum Plenarbeschluss der EDK vom 2. Februar 2022. Dieser orientiert sich wiederum an den Empfehlungen der SMK vom 22. Dezember 2020.

Neben der vorliegenden Verordnung erarbeitet der Bundesrat Verordnungen zur Durchführung weiterer Qualifikationsverfahren 2022 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (kantonale Prüfung der eidgenössischen Berufsmaturität, schweizerische Maturitätsprüfung und die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen). Parallel dazu werden vom SBFJ Verordnungsentwürfe zur Durchführung der Qualifikationsverfahren 2022 der beruflichen Grundbildung und der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erarbeitet. Alle genannten Verordnungen sollen am 1. April 2022 in Kraft treten und sind bis am 31. Dezember 2022 befristet. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.

Oberstes Ziel ist es, die Qualifikationsverfahren 2022 in den erwähnten Bereichen gemäss geltendem Prüfungsrecht durchzuführen. Sämtliche betroffenen Akteure sind denn auch aufgefordert, alle möglichen und notwendigen organisatorischen Massnahmen für eine entsprechende Umsetzung zu treffen.

¹ AS 2021 163

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Bundesrat erlässt die vorliegende Verordnung gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991² sowie auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006³ und in Ausführung der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995⁴ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätsausweisen.

Artikel 1 Gegenstand, Grundsätze und Zweck

Artikel 1 regelt die Ergänzungsprüfung Passerelle 2022 angesichts der Covid-19-Epidemie (Abs. 1).

Absatz 2 legt fest, dass die Prüfungen grundsätzlich an den geplanten Terminen stattfinden (vgl. Ziff. 7 Beschluss Plenarversammlung von 2. Februar 2022).

Die Durchführung wird durch die SMK und die von ihr ermächtigten anerkannten Maturitätsschulen sichergestellt. Die gesundheitspolizeilichen Vorgaben von Bund und Kantonen sind dabei einzuhalten (Abs. 3).

Sofern die landesweite oder regionale pandemische Lage die ordentliche Durchführung der Prüfungen 2022 aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen – namentlich, wenn Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht an den Prüfungsort begeben können – nicht zulässt, schafft die Verordnung die Möglichkeit, dass die Kantone die Prüfungen auf eigenen Beschluss in Abweichung von den geltenden Bestimmungen durchführen können. Massgebend für die Abweichungen sind die in der Verordnung genannten Voraussetzungen und gewährten Möglichkeiten (Abs. 4).

Der Zweck dieser Verordnung ist eine Prüfungsdurchführung unter möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen (Abs. 5).

Artikel 2 Schriftliche Prüfungen

Sofern die schriftlichen Prüfungen nicht stattfinden können, fällt die entsprechende Prüfungssession gesamthaft aus (Abs. 1; vgl. Ziffer 7 in Verbindung mit Ziffer 7.1 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 2. Februar 2022).

Absatz 2 legt fest, dass vor Beginn des Studienjahres 2022/23 nach Möglichkeit eine neue Prüfungssession organisiert wird (vgl. Ziff. 7.1 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 2. Februar 2022).

Artikel 3 Mündliche Prüfungen

Konnten die schriftlichen Prüfungen stattfinden, die mündlichen aber nicht, wird die Prüfungssession unterbrochen (Abs. 1). Damit der Unterbruch beendet und die Prüfungssession abgeschlossen werden können, sollen die mündlichen Prüfungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden (Abs. 2; vgl. Ziff. 7.2 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 2. Februar 2022).

Artikel 4 Mitteilungspflicht

Erfolgen Abweichungen im Sinne von Artikel 2 und 3, hat der Kanton, in dem die Prüfung hätte stattfinden sollen, eine Mitteilungspflicht gegenüber der SMK (vgl. Ziff. 7 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 2. Februar 2022).

Artikel 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt per 1. April 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

² SR 414.110

³ SR 811.11

⁴ BBl 1995 II 318, 2004 241